

7.3 Projekt „Großsportvereine“

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben für Satzungsgemäße Zwecke von Sportvereinen mit mindestens 1000 Mitgliedern.

2. Zuwendungsempfänger

sind Mitgliedsvereine im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) mit mindestens 1.000 Mitgliedern.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Grundlage der Bezuschussung ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) per 01.01. des laufenden Jahres.

Der Verein muss eine Person mit mindestens 20 Stunden pro Woche versicherungspflichtig für die Geschäftsstelle beschäftigt haben (Stichtag 01.01. des Förderjahres).

Die beschäftigte Person muss im Besitz einer gültigen Vereinsmanagerlizenz sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung werden durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

5. Bemessungsgrundlage

Gefördert wird nach Anzahl der Mitglieder im Verein. Der Zuschuss kann maximal 3,00 EUR je Mitglied betragen. Grundlage ist die Bestandserhebung an den LSB zum 01. Januar des jeweiligen Jahres.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bezuschussung (Formblatt „Antrag auf Gewährung von Sportfördermitteln für Satzungsgemäße Zwecke der Großsportvereine“) für das laufende Jahr muss spätestens am 06. Januar des laufenden Jahres beim LSB vorliegen.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV-LHO § 44 Pkt. 12.5 durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Über die Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Aufgaben entscheidet das jeweilige Präsidium bzw. der Vorstand des Vereins gemäß der eigenen Satzung durch nachweisbare Beschlussfassung.

Der Verein weist die ordnungsgemäße Verwendung durch Vorlage

- * des Formblattes „Verwendungsnachweis/Sachbericht Satzungsgemäße Zwecke der Großsportvereine“ und
- * des Formblattes „Allgemeine Belegzusammenstellung“ mit rechtsverbindlichen Unterschriften des jeweiligen Vereins nach
- * des Beschlusses des Präsidiums bzw. Vorstandes (Protokoll)

Der Verwendungsnachweis ist spätestens am 31. Januar des Folgejahres beim LSB vorzulegen.